



8/SN-68/ME 1 von 16

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Parlament  
1014 Wien  
L=====

STUBENRING 12 / TELEFON (0222) 52 15 11  
A-1010 WIEN 394  
DURCHWAHL .....

Wien, am 29. Mai 1984

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zi. 27 -GE/19.84  
  
Datum: 4. JUNI 1984  
1984 -06-04  
Verteilt: *[Signature]*

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)  
Sp 821/84/Mü  
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft:  
Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert  
wird (40. Novelle zum ASVG).

*[Signature]*

In der Beilage übersenden wir Ihnen 25 Ausfertigungen  
unserer an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abge-  
gebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(40. Novelle zum ASVG) zur gefälligen Kenntnisnahme und  
Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:  
*[Signature]*

Beilagen



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Zl. 20.040/2-1a/1984

Sp 821/84/Dr.Ru/BTV  
DW 394

28. Mai 1984

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (40. Novelle zum ASVG)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll (40. Novelle zum ASVG) samt Erläuterungen, nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach den Zielsetzungen dieses Entwurfes sollen einerseits die in den nächsten Jahren überproportional steigenden Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung vermindert und andererseits mehr Leistungsgerechtigkeit und eine Stärkung des Versicherungsprinzips bewirkt werden.

Im wesentlichen sieht der Entwurf höhere Beitragsleistungen der Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber, eine Änderung der jährlichen Pensionsanpassung, eine Verlängerung des Pensionsbemessungszeitraumes auf 120 Monate, die Einführung degressiver Steigerungsbeträge bei gleichzeitigem Entfall des Grundbetrages, die Einführung eines Kinderzuschlages, eine Einschränkung der Pauschalvergütungen an die Krankenversicherungsträger für die Krankenversicherung der Pensionisten, eine Verminderung der Ausfallhaftung des Bundes sowie Umschichtungen und einen Aufschub der zweiten und dritten Etappe bei den Witwerpensionen vor. Der Entwurf will durch seine finanziellen Maßnahmen den in den nächsten Jahren sehr stark steigenden Bundesbeitrag vermindern, was aber nur unzureichend gelingen dürfte; denn selbst nach den Angaben der Erläuterungen des Entwurfes wird trotz der vorgesehenen finanziellen Maßnahmen der Bundesbeitrag zur Pensionsver-



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 2 -

sicherung von 35 Mrd. S im Jahre 1984 auf 69,4 Mrd. S im Jahre 1990 steigen. Der Anstieg des Bundesbeitrages verläuft in den nächsten Jahren weiterhin überproportional im Verhältnis zur Steigerung volkswirtschaftlicher Indikatoren, wie z.B. des Bruttonationalprodukts.

Ferner will dieser Ministerialentwurf eine Reform des Leistungsrechtes zur Erzielung von mehr Pensionsgerechtigkeit und zur Stärkung des Versicherungsgedankens schaffen, was jedoch nur zum Teil erreicht wird. Nicht berücksichtigt hat der Entwurf eine konsequente Überprüfung des Leistungskataloges in der Pensionsversicherung im Zusammenhang mit allen Leistungen des Arbeits- und Sozialrechtes, um eine Ausschaltung sozial nicht gerechtfertigter Doppelleistungen zu erzielen, die eine wesentliche Ersparnis (im Endeffekt einige Milliarden) an Bundesbeiträgen bringen könnte. Im übrigen hat der Entwurf mit keinem Wort die negative Entwicklung der Pensionsbelastungsquote und den in den letzten Jahren rapid angestiegenen Anteil von vorzeitigen Alterspensionen berücksichtigt. Schließlich ist anzunehmen, daß die Verschlechterungen im Leistungsrecht, vor allem bei geringen Versicherungszeiten, einen erhöhten Pensionstrend im Übergangszeitraum auslösen werden.

Ein Schwerpunkt des Entwurfes ist eine geplante Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt für die Dienstnehmer und Dienstgeber ab 1985. Diese Erhöhung wird von uns entschieden abgelehnt, weil schon derzeit der Beitragssatz in der Pensionsversicherung der Unselbständigen die europäische Rekordhöhe von 21,7 % erreicht. Obwohl bis vor kurzem der Herr Sozialminister immer wieder erklärte, daß die Obergrenze der Beitragsbelastung in der Pensionsversicherung bereits erreicht sei, mutet der Entwurf der Riskengemeinschaft der Dienstgeber und Dienstnehmer eine weitere schwerwiegende Belastung zu. Statt der Wirtschaft den dringend notwendigen Belastungsstop zu gewähren, wird diese Maßnahme neuerlich zu einer weiteren Erhöhung der Lohnnebenkosten und zu einer Verringerung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft im internationalen Vergleich führen.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 3 -

Durch die neuerliche Belastung der Aktiven wird auch ein Grundprinzip der Pensionsversicherung, nämlich der sogenannte Generationenvertrag, auf Grund dessen im Umlageverfahren die Leistungen finanziert wurden, immer mehr in Frage gestellt. Wir verlangen daher, daß von der Beitragserhöhung Abstand genommen wird. Es sollte den Unternehmen durch entsprechende wirtschaftliche Rahmenbedingungen mehr Handlungsspielraum gelassen werden, um Anreize zu schaffen, mehr Arbeitnehmer und somit auch mehr Beitragszahler beschäftigen zu können.

Gegen die Novellierung des Pensionsanpassungssystems unter Einbeziehung der Bezieherrate von Arbeitslosen- und Notstandshilfeempfängern erheben wir grundsätzlich keinen Einwand.

Die stufenweise Verlängerung des Bemessungszeitraumes von 60 auf 120 Monate erscheint uns sinnvoll, weil damit zweifellos eine größere Gerechtigkeit bei der Leistungsbemessung erreicht werden wird und Spekulationen eingeschränkt werden können. Es müßte aber konsequenterweise auch die zweite Bemessungsgrundlage, die sogenannte "B 45", auf einen ebenfalls zehnjährigen Bemessungszeitraum abgestellt werden.

Die Einführung degressiver Steigerungsbeträge unter gleichzeitigem Wegfall des Grundbetrages und des Grundbetragszuschlages sowie der Einführung von Zurechnungszeiten entspricht dem Versicherungsprinzip besser als das bisherige System mit dem Grundbetrag und den progressiven Steigerungsbeträgen, sodaß dagegen keine Bedenken bestehen. Gegen die Einführung eines Kinderzuschlages in der vorgesehenen Form erheben wir Bedenken, weil uns diese Maßnahme familienpolitisch unausgewogen erscheint.

Ebenfalls abgelehnt wird von uns der Vorschlag, daß die Pensionsversicherungsträger nur noch eine Pauschalvergütung an die Krankenversicherungsträger für die Krankenversicherung der Pensionisten in der Höhe von 10 v.H. statt wie bisher 10,5



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 4 -

v.H. des Pensionsaufwandes leisten sollen. Außerdem sprechen wir uns auch gegen den Vorschlag der Abschaffung der Krankengelderstattung von den Pensionsversicherungsträgern der Unselbständigen an die Krankenversicherungsträger aus. Trotz der Befristung beider Maßnahmen auf 3 Jahre meinen wir, daß diese Kostenbelastung die Gefahr einer Beitragserhöhung in der Krankenversicherung in sich birgt, weil die Krankenversicherung der Pensionisten im Verhältnis der Einnahmen zu den Aufwendungen für diesen Personenkreis schon jetzt negativ gebart. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die Krankenversicherungsträger erst durch die Maßnahmen der 35. ASVG-Novelle sowie die rückläufige Entwicklung der Krankenstände in den letzten Jahren in die Lage versetzt wurden, positiv zu gebaren. Bereits in diesem Jahr müssen die Krankenversicherungsträger 1,3 Milliarden Schilling an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überweisen, was ohnehin schon eine Schwächung der Finanzlage dieser Träger zur Folge hat. Außerdem ist zu beachten, daß nach Auslaufen der neuerlich befristeten Krankenanstaltenszusammenarbeitsfondsregelung wahrscheinlich die Krankenversicherungsträger eine höhere Belastung mit Pflegegebühren in Krankenanstalten auf sich nehmen werden müssen.

Gegen die Verminderung der Ausfallhaftung des Bundes von 101,5 v.H. auf 101 v.H. des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen, besteht kein Einwand. Unserer Ansicht nach könnte man sogar den Betrag von 100,5 v.H. in Erwägung ziehen, wie dies in den letzten Jahren ja bereits geltendes Recht war.

Der Aufschub der zweiten und dritten Etappe der Witwerpension bedeutet lediglich eine Verschiebung dieses Kostenproblems um einige Jahre. Bei einer endgültigen Reform des Hinterbliebenenrechtes wird aber unserer Ansicht nach eine Partnerpensionslösung oder die Einführung von Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von eigenen Pensionen mit Hinterbliebenenpensionen getroffen werden müssen.

Ogleich der Entwurf positive Ansätze für eine Reform der Pensionsversicherung enthält, müssen wir uns wegen der vorgesehenen Beitragserhöhung dagegen aussprechen. Dazu kommt, daß der Entwurf leider eines der dringendsten Probleme,



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 5 -

nämlich jenes der Regelung von Doppelbezügen nicht aufgegriffen hat. Solange dieses Problem nicht gelöst wird, kann man von einer echten Reform nicht sprechen. Die gegenständliche Novelle schiebt wichtige Probleme auf und bringt somit nur eine kurzfristige Abschwächung der anstehenden finanziellen Probleme, nicht aber deren langfristige Lösung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerken wir folgendes:

Zu Artikel I Z. 3 und Z. 4:

Diese beiden Bestimmungen sollten gesetzestechnisch anders gefaßt werden. Wie im Entwurf zur 9. Novelle zum GSVG sollte der zweite Satz der Bestimmung des Artikel I Z. 3 entfallen. Durch die Bestimmung des Artikel VI Abs. 2 lit. b wird ohnedies sichergestellt, daß das Inkrafttreten dieser Bestimmung, wonach die Höherversicherung ohne Rücksicht auf das Alter des Versicherten jederzeit ermöglicht werden soll, erst mit dem 1.1.1986 erfolgt.

Zu Artikel I Z. 5:

Gegen diese Bestimmung haben wir keinen Einwand. Es sollte aber, wie in § 31 Abs. 8 ASVG, ein Zugriff der beruflichen Interessenvertretungen auf diese Statistikdatenbank vorgesehen werden.

Zu Artikel I Z. 7:

Mit dieser Novellierung will der Entwurf dem Sozialminister ein Verordnungsrecht für die jeweilige jährliche Höchstbeitragsgrundlage in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung einräumen. Wir glauben, daß eine solche Bestimmung überflüssig ist.

Zu Artikel I Z. 8:

Die beabsichtigte Beitragserhöhung um jeweils 0,5 Prozentpunkte für die Versicherten und ihre Dienstgeber lehnen wir strikt ab. Im übrigen weisen wir darauf



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 6 -

hin, daß beispielsweise im Jahre 1985 von der präliminierten Summe von 4,625 Milliarden Schilling der Steuerausfall infolge der Verringerung der Bemessungsgrundlagen von der Lohn-, Einkommen- und Gewerbesteuer in Abzug gebracht werden müßte. Es würde diese Beitragserhöhung den Bund unter Berücksichtigung des Finanzausgleiches mit den Ländern und Gemeinden nur um etwa 3,5 Milliarden Schilling entlasten.

Zu Artikel I Z. 10:

Wir lehnen die vorgeschlagene Senkung der Pauschalvergütung von 10,5 v.H. auf 10 v.H. des Pensionsaufwandes für die Krankenversicherung der Pensionisten ab, weil diese Vergütung schon jetzt für die Abdeckung des Leistungsaufwandes nicht ausreicht. Außerdem sprechen wir uns gegen die Novellierung des § 73 Abs. 4 letzter Satz aus, weil sich unserer Auffassung nach besonders für Träger mit hohem Leistungsaufwand der Ersatz nach dem Verhältnis des Pensionsaufwandes zu den nach § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder d krankenversicherten Personen nachteilig auswirken wird.

Zu Artikel I Z. 16:

Wir sind der Auffassung, daß auch in der Weiterversicherung derselbe Beitragssatz wie in der Pflichtversicherung zur Anwendung kommen sollte. Eine entsprechende Erhöhung sollte daher vorgesehen werden.

Zu Artikel I Z. 21:

Die Absicht des Ministeriums, ein lückenloses Ruhen bei einem Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einem Anspruch auf Krankengeld vorzusehen, wird von uns begrüßt. Allerdings ist die Übergangsregelung des Artikel IV Abs. 3 unvollständig, weil eine Ruhensregelung für Fälle mit einem Stichtag vor dem 1.1.1985 nicht vorgesehen wird. Weiters fällt auf, daß das Ruhen nur bei Pensionen aus eigener Pensionsversicherung eintreten soll, nicht aber bei Hinterbliebenenpensionen, die mit einem Anspruch auf Krankengeld zusammentreffen. Unseres Erachtens gibt es keinen sachlichen Grund für diese Differenzierung.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 7 -

Unseres Erachtens müßte in dieser Bestimmung auch eine Ergänzung eingebaut werden, womit das Auftreten von Härten vermieden werden soll. In den Fällen, die § 94 Abs. 2 ASVG regelt, wonach wegen Anwendung der günstigeren Ruhensgrenzwerte es zu keinem Ruhen der Pension kommt, würde es aufgrund der vorgesehenen Anrechnungsbestimmung bei Beginn eines Krankengeldanspruches aus einer Beschäftigung, die mit einem Entgelt unter den Ruhensgrenzwerten entlohnt wird, zu Härten kommen. Der hiedurch entstehende überproportionale Einkommensverlust sollte vermieden werden.

Weiters müßte auch vorgesehen werden, daß das Ruhen des Pensionsanspruches auch dann eintreten soll, wenn die Pension mit einem Ruhen, einer Verwirkung oder Versagung des Krankengeldanspruches zusammentrifft.

Zu Artikel I Z. 22:

Die Ruhensbestimmungen des § 94 sehen statt des bisherigen Grundbetrags als Äquivalent einen Betrag von 40 % der Pension vor. Dies würde allerdings für Pensionen mit geringerer oder mittlerer Versicherungsdauer eine Verbesserung, für Pensionen mit längerer Versicherungsdauer eine kleine Verschlechterung bedeuten. Nicht ganz verständlich vom Standpunkt der Pensionsgerechtigkeit aus ist die Übergangsbestimmung des Artikel IV Abs. 5, wo auch für Stichtage vor dem 1.1.1985 weiterhin nur das Ruhen des Grundbetrages gelten soll, selbst wenn die Erwerbstätigkeit erst nach dem 1.1.1985 aufgenommen wird. Auch aus administrativen Gründen sollte von der vorgesehenen Regelung des Artikel IV Abs. 5 Abstand genommen werden und eine Einführung des Ruhens mit einem einheitlichen Prozentsatz für alle Pensionen ab dem 1.1.1985 vorgesehen werden.

Nach unserer Meinung sollten die Ruhensbestimmungen überhaupt anders gefaßt werden. Der im Entwurf mehrfach verfolgte Gedanke einer Stärkung des Versicherungsprinzips sollte auch hier seinen Niederschlag finden. Es sollten daher nur solche Teile der Pension dem Ruhen unterliegen, wofür der Versicherte keine Beiträge gezahlt hat. Außerdem sollte beim Ruhen nach der Pensionsart unter-





**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 8 -

schieden werden. Bei Pensionen aus geminderter Arbeitsfähigkeit sollte eine Verschärfung in der Weise eintreten, daß bei Überschreitung des Grenzbetrages von § 5 Abs. 2 ASVG (1984 S 2.189,-- = monatlich) die Pension genauso wie eine vorzeitige Alterspension wegfallen sollte. Bei der vorzeitigen Alterspension soll der bisherige Grenzbetrag bleiben. Bei Alterspensionen sollte ein erleichtertes Ruhen, wie wir es oben angeführt haben, eintreten. Schließlich sollte bei einem Zusammenreffen einer Pension mit einer Unfallrente die Pension mit dem Teil, der die Unfallrente umfaßt, ruhen.

Die in Artikel I Z. 22 lit. c vorgenommene Formulierung erscheint uns unklar. Es sollte unserer Meinung nach eindeutig bestimmt werden, daß bei mehreren Pensionsansprüchen der Ruhensbetrag im Verhältnis dieser Pensionsansprüche mit dem Prozentsatz 40 v.H. vorgenommen werden soll.

Zu Artikel I Z. 24:

Die dort vorgeschlagenen Bestimmungen beinhalten die Ablösung der bisherigen Pensionsanpassung mit der Richtzahl durch ein System einer Aufwertungszahl unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Beziehern aus der Arbeitslosenversicherung und Notstandshilfe im Verhältnis zu den pflichtversicherten unselbständig Erwerbstätigen als Abzugsfaktor. Aus den umfangreichen Erläuterungen hiezu geht aber nicht hervor, weswegen bei der Bestimmung zur Ermittlung der Aufwertungszahl außer den bisherigen durchschnittlichen Beitragsgrundlagen sowohl des Ausgangs- (zweitvorangegangenes Kalenderjahr) als auch des Vergleichsjahres (drittvorangegangenes Kalenderjahr) zusätzlich noch auf die Beitragsgrundlage im Jänner des Ausgangs- bzw. des Vergleichsjahres zurückgegriffen wird. Durch die Einführung von insgesamt 6 anstatt bisher 4 Zähltagen wäre diese Maßnahme als weitere Reduzierung der Pensionsanpassung zu verstehen. Diesbezüglich sollte in den Erläuterungen Klarheit geschaffen werden. Außerdem sollte auch klar ausgedrückt werden, ab welchem Prozentpunkt die Arbeitslosenrate bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors Berücksichtigung finden soll. Außerdem wird noch darauf hingewiesen, daß sich durch die Heranziehung der "Leistungsbezieher" ein niedrigerer



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 9 -

Faktor ergibt, als die statistische Arbeitslosenrate angibt. Die Leistungsbezieher machen unterschiedlich von Jahr zu Jahr einen Anteil zwischen 70 und 80 % der Arbeitslosen aus. Im Jahre 1983 betrug der Anteil der Leistungsbezieher an den Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 76 %. Für das Jahr 1983 würde sich nach den hier vorliegenden Daten eine Bezieherrate gemäß § 108 d Abs. 6 des Entwurfes von 0,037 errechnen. Dies entspricht etwa einer Arbeitslosenrate von 3,7 %, während die durchschnittliche Arbeitslosigkeit im Jahre 1983 bekanntlich 4,5 % betrug.

Zu Artikel I Z. 27:

Hiezu bemerken wir, daß diese Bestimmung keinesfalls gegenstandslos ist und weiter beibehalten werden sollte. Es muß ja primär die Aufgabe des Sozialministers sein, rechtzeitig Maßnahmen vorzuschlagen, die eine finanzielle Sicherung der Pensionen garantieren.

Zu Artikel II Z. 4:

Wir sprechen uns gegen die beabsichtigte Novellierung des § 231 ASVG aus. Nach dem Entwurf sollen zum Erwerb eines Versicherungsmonates nicht mehr nur die Versicherungszeiten in der Dauer von 15 Tagen oder von zwei ganzen Beitragswochen genügen, sondern es sollen untermonatige Versicherungszeiten so lange den nachfolgenden Kalendermonaten des Versicherungsjahres zugeschlagen werden, bis Versicherungszeiten im Ausmaß von 30 Tagen vorliegen. Nur, wenn bis zum letzten Monat des Kalenderjahres Versicherungszeiten das Ausmaß von 30 Tagen nicht erreichen, gilt dieser letzte Monat als Versicherungsmonat. Diese Regelung führt dann zu unbefriedigenden Ergebnissen, wenn die Versicherung in mehreren Kalendermonaten eines Jahres kurzzeitig unterbrochen wurde. Es könnten im Extremfall Unterbrechungen gegenüber der bisherigen Regelung zum Verlust von sechs Versicherungsmonaten führen, was sich insbesondere auf Saisonarbeitskräfte auswirkt. Es geht aus der Übergangsbestimmung des Artikel IV Abs. 4 hiezu auch nicht hervor, ob in den Fällen, deren Stichtag nach dem 31.12.1984 liegt, Artikel II Z.4 bereits für die Ermittlung von untermonatigen Versicherungszeiten anzuwenden ist oder ob die bereits durchgeführte Ermittlung von Versicherungszeiten, die in der



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 10 -

Datenbank des Hauptverbandes gespeichert sind, bis Ende 1984 noch nach dem alten Recht beurteilt werden soll. Weiters gibt es neben den erwähnten großen administrativen Schwierigkeiten auch rechtliche Differenzen. Probleme werden dort auftreten, wenn jemand im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage seinen Stichtag erst nach dem 31.12.1984 disponiert und ihm aufgrund der vorhin erwähnten Schlechterstellung Monate zu einer vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer fehlen könnten. Weiters muß auch die Frage gelöst werden, ob Feststellungen von Versicherungszeiten durch Bescheid nach § 247 ASVG oder im REV-Verfahren bis zum 31.12.1984 bindend sind.

Zu Artikel II Z.5:

Gegen die im Entwurf im Sinne einer Beitragsgerechtigkeit vorgesehene Änderung der Deckungsvorschriften für die Alterspension und die Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension), wonach die Drittel- und Halbdeckung entfallen soll, erheben wir keinen Einwand. Somit sollten auch Versicherungsmonate, die längere Zeit zurückliegen, wirksam werden, sofern die Wartezeit für den Pensionsanspruch erfüllt wird.

Zu Artikel II Z.6:

Die Änderung des § 234 Abs. 1 Z. 6 sollte unserer Meinung nach unterbleiben. Durch den im Entwurf vorgesehenen Entfall der Bestimmung des § 234 Abs. 1 Z. 6 lit. b könnte sich bei solchen Personen, die noch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben, weil sie nach ihrer Schulausbildung noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben, Nachteile im Versicherungsverlauf ergeben, wenn die Neutralisierung dieser Zeiten nicht mehr besteht.

Zu Artikel II Z.7:

Hier fällt auf, daß Beitragsmonate einer freiwilligen Weiterversicherung bei Männern vor der Vollendung des 51. Lebensjahres und bei Frauen vor der Vollendung des 46. Lebensjahres nur zur Hälfte zählen sollen. Unseres Erachtens sollte eine solche Novellierung unterbleiben, weil die Weiterversicherten ohnedies fast den



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 11 -

zweifachen Beitragssatz der Pflichtversicherten zu entrichten haben. Jedenfalls ist nicht einsichtig, daß im Vertrauen auf das bestehende Recht bereits entrichtete Weiterversicherungsbeiträge im nachhinein schlechter honoriert werden sollen. Es sollten nach dem Versicherungsprinzip die Zeiten einer freiwilligen Versicherung genauso wie die Zeiten einer Pflichtversicherung zur Gänze angerechnet werden. Außerdem finden wir keine rechtliche Begründung für die zwischen Männern und Frauen vorgenommene Differenzierung. Auch aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, warum die bisherige Anrechnung der Beitragsmonate der Weiterversicherung geändert und eine Differenzierung nach dem Geschlecht vorgenommen werden soll.

Zu Artikel II Z.8:

Obwohl wir gegen die Neufassung der Vorschriften über die Erfüllung der Wartezeit in allen Sozialversicherungsgesetzen prinzipiell keinen Einwand erheben, weil auch diese Maßnahme eine Stärkung des Versicherungsgedankens bedeuten würde, müssen wir aber darauf hinweisen, daß Personen, die insgesamt nur 60 bzw. 96 Versicherungsmonate nach § 236 Abs. 1 ASVG in der geltenden Fassung (Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie Versicherungsfall des Todes) erworben haben und im höheren Alter invalide oder berufsunfähig werden, unter Umständen einen Pensionsanspruch aus dem Titel der geminderten Arbeitsfähigkeit nicht realisieren können. Sie könnten nicht mehr imstande sein, die nach dem Entwurf erhöhte Wartezeit ab Vollendung des 51. Lebensjahres bei Männern und ab Vollendung des 46. Lebensjahres bei Frauen mit einem Monat für jeden Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten zu erfüllen. Probleme könnten sich auch ergeben, wenn nach Artikel IV Abs. 7 des Entwurfes im Übergangszeitraum bis 1991 anstelle der 180 Beitragsmonate die jeweils verlangte Anzahl von Versicherungsmonaten nicht vorliegt. Es bleibt dabei die Frage offen, ob eine Leistung gebührt, wenn ein Pensionswerber 180 Beitragsmonate nachweisen kann, nicht aber die erhöhte Anzahl der Versicherungsmonate hat.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 12 -

Zu Artikel II Z.10 und Z.11:

Die in Artikel IV Abs. 8 des Entwurfes vorgesehene stufenweise Verlängerung des Bemessungszeitraumes von 60 Beitragsmonaten auf 120 Beitragsmonate in der Pensionsversicherung wird im Sinne der Pensionsgerechtigkeit begrüßt. Wir meinen aber, daß in konsequenter Weise statt der "B 45" eine "B 50" oder "B 55" eingeführt werden sollte. Dies würde bedeuten, daß eine Bemessungsgrundlage unter Heranziehung der 120 Beitragsmonate vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres nach Vollenendung des 50. (55.) Lebensjahres geschaffen werden sollte. Damit könnten einerseits Härtefälle bei Arbeitern (z.B. Akkordarbeiter) oder bei Angestellten, die früher mehr verdienten als in den letzten Jahren vor ihrer Pensionierung, beseitigt werden. Weiters fällt auf, daß in Artikel II Z. 11 lit. b Z. 1 von der bisherigen Diktion, daß für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung abgegangen wurde und statt dessen die letzten 60 Beitragsmonate herangezogen werden sollten. Wir sind der Auffassung, daß weiterhin die Worte "der Pflichtversicherung" zu belassen wären, um Spekulationsmöglichkeiten weitgehend auszuschalten. Dies würde auch der Fall bei der Verlängerung des Bemessungszeitraumes bei der "B 45" oder einer "B 50" beziehungsweise einer "B 55" sein.

Zu Artikel II Z. 16:

Die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung soll in Zukunft nicht nur mit dem Aufwertungsfaktor, der für die Pensionsleistungen in Betracht kommt, sondern auch unter Berücksichtigung eines zweiten Faktors durchgeführt werden. Dieser Faktor soll durch Verordnung des Sozialministers nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Geschlechts der Versicherten, der zeitlichen Lagerung der Beiträge zur Höherversicherung nach dem Lebensalter und der Sterbetafeln festgelegt werden. Wir sind der Auffassung, daß die versicherungsmathematischen Grundsätze schon im Gesetz ausgeführt werden sollten. Damit soll einerseits Klarheit für die Versicherten, die Höherversicherungsbeiträge entrichten wollen, geschaffen und andererseits die Gefahr einer formalgesetzlichen Delegation ausgeschaltet werden.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 13 -

Zu Artikel II Z. 2 und 23:

In § 261 Abs. 2 nach dem Entwurf sollte zwecks Klarheit im ersten Satz dieser Bestimmung das Wort "monatlich" entfallen. Für unterjährige (monatliche) Versicherungszeiten sollte eine Dezimal- oder Rundungsbestimmung für das Ermittlungsverfahren vorgesehen werden. Weiters fällt auf, daß sich durch die Schaffung von Zurechnungszeiten für die Zeit ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres als Versicherungszeiten Probleme mit der zwischenstaatlichen Sozialversicherung ergeben werden, weil eine solche Regelung weit über das pro rata temporis-Prinzip hinausgeht.

Zu Artikel II Z. 24:

Die Einführung eines "Kinderzuschlages", der für weibliche Personen eingeführt werden soll, ist sehr problematisch. Vor allem ergeben sich Differenzen in der Behandlung des Zuschlagsprozentsatzes nach § 261 a Punkt 2 mit dem Zusammenreffen von Zurechnungszeiten nach § 261 Abs. 3. Dabei fällt auf, daß durch die Rahmenbestimmung des § 261 Abs. 3 bei zwei oder mehreren Kindern mit Kürzungen vorgegangen werden muß. Eine Benachteiligung von Mehrkinderfamilien dürfte aber der Gesetzgeber nicht im Auge gehabt haben. Weiters fällt auf, daß keine Regelung existiert, wenn das Kind bereits nach dem ersten Tag oder in den ersten drei Jahren stirbt. Ferner ist auch nicht geregelt, welcher Zuschlag bei Mehrlingsgeburten anzuwenden ist. Schließlich ergeben sich auch Bedenken, weil durch die Anwendung dieses prozentuellen Zuschlages, der sich ab dem 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1% für jeden weiteren Versicherungsmonat erhöht, der Kinderzuschlag bei Frauen mit einer niedrigeren Bemessungsgrundlage wesentlich geringer ausfällt, als bei Frauen mit höherer Bemessungsgrundlage, die sich unter Umständen der Kindererziehung gar nicht widmen.

Unserer Auffassung nach würden Ersatzzeiten dem familienpolitischen Zweck eher gerecht werden. Es könnte dabei eine Regelung nach dem Vorbild des § 26 Abs. 1 lit. c Arbeitslosenversicherungsgesetz getroffen werden, wobei gefordert wird, daß das neugeborene Kind im selben Haushalt lebt und überwiegend von der Frau gepflegt wird. Schließlich wäre eine solche Regelung auch bei den Fällen gerechter,



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 14 -

wenn Kinder vor ihrem dritten Geburtstag sterben. Diesbezüglich wären anteilmäßige Ersatzzeiten zu gewähren.

Zu Artikel III Z. 1:

Wir sprechen uns gegen die Aufhebung der Pauschalabgeltung der Pensionsversicherungsträger für von den Krankenversicherungsträgern ausgezahltes Kranken-, Familien- und Taggeld aus, weil dadurch die finanzielle Lage der Krankenversicherungsträger verschlechtert wird. Wir haben hiezu dieselben Bedenken wie zu Artikel I Z. 10.

Zu Artikel III Z. 3:

Nach dem Entwurf soll § 444 in der Form novelliert werden, daß die Versicherungsträger und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht einzeln, sondern gemeinsam statistische Nachweisungen verfassen sollen. Nach der bisherigen Gesetzeslage hatte jeder Versicherungsträger die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweise getrennt zu erstellen. Unseres Erachtens liegt kein Grund vor, von der bisherigen Rechtslage abzugehen, weil hiedurch eine übersichtlichere Entwicklung bei jedem einzelnen Versicherungsträger wahrgenommen werden kann. Außerdem soll auch das im § 444 Abs. 6 ASVG festgelegte fakultative Weisungsrecht des Sozialministers in ein obligatorisches umgewandelt werden. Wir glauben, daß kein stichhaltiger Grund zur Abänderung vorliegt.

Zu Artikel III Z. 5 lit. b:

Hiezu gelten dieselben Bedenken, die zu Artikel I Z. 10 lit. b vorgebracht wurden.

Zu Artikel V:

Die Schlußbestimmungen des Entwurfs sehen vor, daß ohne materiellrechtliche Änderung die zweite Etappe der Witwerpension auf den 1. Jänner 1989 und die dritte Etappe auf den 1. Jänner 1995 verschoben werden soll. Das bloße Aufschieben des Finanzierungsproblems bringt keine Lösung für die dringend erforderliche grundsätzliche Reform des Hinterbliebenenrechts.



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12. A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 15 -

Zu Artikel VI:

Soferne von der Novellierung des § 73 Abs. 3 nicht Abstand genommen wird, sollte die in den finanziellen Erläuterungen vorgesehene dreijährige Befristung der dort vorgesehenen Senkung der Pauschalvergütung in Artikel VI unter Angabe des Außerkrafttretens aufgenommen werden.

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: